

Satzung

Förderverein TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V.

Am Hohlen Wege 1, 58239 Schwerte

§ 1

Name, Sitzung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " FÖRDERVEREIN TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V., Am Hohlen Wege 1, 58239 Schwerte. Insbesondere ist dies auch die Jugendförderung des TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
Dieses erfolgt durch:
 - a) Die Erhebung von Beiträgen ;
 - b) Bereitstellung von Hilfeleistungen oder qualitativ ähnlichen Leistungen für den Tennisbetrieb des TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V. ;
 - c) Die Beschaffung von Mitteln, Spenden und Zuschüssen bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen sowie durch Werbung von Mitgliedern des Fördervereins;
 - d) Die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein im Rahmen des Vereinszwecks;
 - e) Die Förderung von Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität eines umweltverträglichem Tennissport-Angebot im TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V.
3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den TC-ROT SCHWERTE e.V., insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tennisbetriebes und der Jugendförderung im TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V. erfolgen.
Ferner kann die Förderung auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Training, Trainingslager, sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins (vgl. § 6 dieser Satzung) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person und Personengesellschaft werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, ordentlichen Mitgliedern über 18 Jahre, Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr) und Ehrenmitgliedern.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Soweit der Aufnahmeantrag durch einen Minderjährigen erfolgt, bedarf dieser der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Streichung der Mitgliedschaft.
 - a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist möglich, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Ausschluss mit dreiviertel Mehrheit. Der Betroffene ist vor dem Beschluss über den Ausschluss anzuhören. Dem Betroffenen ist der Beschluss des Vorstandes bekanntzugeben.
 - c) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, drei Monate vergangen sind, ohne dass die Rückstände durch das betroffene Mitglied ausgeglichen wurden.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,-- Euro pro Jahr
2. Der Beitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
3. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Beitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben.
Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt vom 18. Lebensjahr an.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die jeweilige Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die von den Mitgliedern bestimmten Beiträge sind im Voraus zu entrichten.
4. Sachleistungen oder Hilfestellungen sind erwünscht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Beratung dazu;
 - b) Den Vorstand zu wählen (in einem jeden Wahljahr);
 - c) Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - d) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand und einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören;
 - e) Festsetzung der Beiträge und sonstige Leistungen;
 - f) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - g) Entscheidung über die eingereichten Anträge der Mitgliedern;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt.
4. Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Ruhrnachrichten oder über das Internet an die zuletzt genannte E-Mail Adresse des Mitgliedes erfolgen.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

Spätere Anträge – wie z.B. auch während der Mitgliederversammlung gestellten Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt, sogenannte “Dringlichkeitsanträge“.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anders vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Soweit ein Beschluss die Änderung der Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Mitglieder des Vorstandes des TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V. können beratend teilnehmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in dem Schatzmeister/in und Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. (1 und 2) BGB sind der/die Erste und der /die Zweite Vorsitzende/er und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der/die Erste oder der/die zweite Vorsitzende und der die Schatzmeister/in sein muss.
3. Der Vorstand ist ferner verantwortlich für die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung durchführen, wobei der Vorstand auch weitere Personen hierzu einladen kann.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich/elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringlichen Fällen genügt eine Frist von drei Tagen bei telefonischer Ankündigung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus.
9. Soweit ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. Ein auf diese Weise berufenes Vorstandsmitglied bleibt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf einer Person vereinigt werden.
11. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Vorstandsarbeit werden alternierend von Jahr zu Jahr im Wechsel gewählt:
 - a) in Jahren mit ungerader Jahreszahl der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in;
 - b) in Jahren mit gerader Jahreszahl der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in.
12. Die Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstandes muss vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang erfolgen. Die Wahl der übrigen Mitglieder im Vorstand kann im Block erfolgen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit.

3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Für die Kassenprüfer ist eine einmalige Wiederwahl zulässig, soweit von den Kassenprüfern jedoch jeweils einer/eine ausscheiden muss.

§ 11 Haftung

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen ist.
2. Zur Auflösung des Vereins in diesem Sinne kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei gültiger Stimmabgabe beschlossen werden.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt an den unter § 2 genannten Sportverein TC-ROT WEIß SCHWERTE e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports i. S. d. Satzung zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form vom **28.08.2013** von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: